

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen geändert wird (6. Novelle)

Auf Grund des § 89a Abs. 7a und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2025, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen, LGBl. Nr. 26/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 33/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a (1) Das Ausmaß der Kosten für die Räumung von Fahrzeugen, in denen sich insbesondere Hausrat, Abfälle, Unrat befindet, und die Entsorgungsarbeiten, ist im angeschlossenen Tarif III, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.

(2) Ist die Räumung des Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs 5 angefügt:

„(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. ... treten die Anlagen 1, 2 und 3 mit dem 01.01.2026, in Kraft.“

3. Anlage 1 lautet:

„TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 249,36 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 249,36 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg | € 322,09 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg | € 540,28 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 249,36 |

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 Uhr – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 306,51 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 306,51 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg | € 374,04 |

d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 592,23
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 306,51

3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:

a) Fahrräder	€ 24,00“
--------------	----------

4. Anlage 2 lautet:

„TARIF II**Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):**

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 18,70
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 18,70
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 24,94
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 31,17
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 9,35

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 14,55
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 14,55
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ 19,74
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ 31,17
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 7,27

3. Fahrräder	€ 1,45“
--------------	---------

5. Anlage 3 lautet:

„TARIF III**Ausmaß der Kosten für die Räumung und Entsorgung (exklusive 20 % MwSt):**

Entsorgungsarbeiten je Stunde	€ 64,42“
-------------------------------	----------

Für die Steiermärkische Landesregierung: